



STELLUNGNAHME

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz (Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflFAssAPrV)

A. Einleitung und Zusammenfassung

Der Deutsche Caritasverband nimmt gemeinsam mit seinen Fachverbänden, dem Katholischen Krankenhausverband Deutschlands e.V. sowie dem Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V. (VKAD), Stellung zum Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz.

Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nun vorgelegt wurde. Die Verordnung konkretisiert die Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes (PflFAssG), für das sich die Caritas seit Jahren einsetzt.

Die Verordnung wird auf Grundlage der Ermächtigung in § 47 Abs. 1 und 2 des Pflegefachassistenzgesetzes erlassen und regelt wesentliche Aspekte der Pflegefachassistenz-Ausbildung. Dazu zählen die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Stundentableau, Details zur staatlichen Prüfung, die Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung sowie die Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission (§ 44 PflFAssG) und des Bundesinstituts für Berufsbildung (§ 45 PflFAssG). Zudem werden Verfahren zur Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise festgelegt.

Grundsätzlich begrüßen wir sowohl den Entwurf selbst als auch dessen zügige Ausarbeitung. Die zeitnahe Verabschiedung der Verordnung ist notwendig, damit die Fachkommission bis Mitte 2026 ein Rahmencurriculum erarbeitet und den Ausbildungsträgern so frühzeitig Planungssicherheit ermöglicht wird. Positiv hervorzuheben ist, dass 680 Stunden der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden sollen. Damit wird einer unserer zentralen Forderungen entsprochen, den Großteil der praktischen Ausbildung stärker beim Träger selbst zu verankern.

Die Sicherstellung einer hochwertigen Praxisanleitung ist angesichts des Personalmangels eine zentrale Herausforderung. Studien des BIBB und IEGUS zeigen, dass verlässliche Praxisanleitung entscheidend für Ausbildungserfolg und Bindung an den Träger ist. Die im Entwurf vorgesehenen Übergangsfristen (§ 6 Abs. 3) sind zwar sinnvoll, aber zu knapp bemessen.

Zudem unterstreichen wir erneut die hohe Bedeutung ausbildungsbegleitender Unterstützungsstrukturen – insbesondere für Auszubildende mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die ohne entsprechende Förderung einem erhöhten Abbruchrisiko ausgesetzt sind. Daher setzen wir uns weiterhin dafür ein, ausbildungsunterstützende Angebote wie Schulsozialarbeit und Sprachunterricht als eigenständigen Tatbestand in Anlage 1 der PflAFinV zu verankern.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, die Träger durch Koordinierungsstellen für Praxiseinsätze zu unterstützen, um die Planung, Vermittlung und Qualitätssicherung der Praxiseinsatzstellen zu gewährleisten. Solche Strukturen haben sich in mehreren Bundesländern bereits bewährt und sollten dauerhaft und verlässlich finanziert werden. Insbesondere kleinere Träger und Pflegeschulen im ländlichen Raum benötigen stärkere Anreize, um die Ausbildung von Pflegefachassistenz dauerhaft und verlässlich sicherstellen zu können. Vor diesem Hintergrund weisen wir erneut auf die große Bedeutung der differenzierten Pauschalen nach § 4 Abs. 2 PflAFinV hin und sprechen uns dafür aus, diese über das Jahr 2028 hinaus zu entfristen und dauerhaft beizubehalten.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen sehen wir folgende Änderungsbedarfe:

Teil 1 Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistenzperson

§ 2 Abs. 5 – Gliederung der Ausbildung - Nachtdienste

Die verpflichtende Ableistung von 40 bis 60 Stunden Nachtdienst in der zweiten Hälfte der Ausbildung ist aus unserer Sicht praktisch nicht umsetzbar. Ein erheblicher Teil der Auszubildenden der Pflegefachassistenz ist zu diesem Zeitpunkt minderjährig und unterliegt damit jugend- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben, die Nachtdienste

faktisch ausschließen. Darüber hinaus erzeugt die flächendeckende Verpflichtung erhebliche organisatorische Belastungen für stationäre Einrichtungen, da qualifizierte Praxisanleitung in den Nachtstunden vorzuhalten wäre. Dies würde die Situation im Nachtdienst angesichts des engen Personalschlüssels, nochmals verschärfen. Für ambulante Dienste, in denen reguläre Nachtdienste nicht existieren, ist die Regelung praktisch nicht erfüllbar. Es sollte daher gänzlich auf eine Pflicht zu verzichtet und stattdessen eine freiwillige Teilnahme vorgesehen werden.

Änderungsbedarf:

§ 2 Abs. 5 PflFAssAPrV wird gestrichen.

§ 4 Abs. 1 Praktische Ausbildung – Genehmigung praktischer Lerneinheiten an der Pflegeschule durch zuständige Behörde

Die Regelung sieht vor, dass der Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Genehmigung stellen muss. Im Rahmen dieses Antrags ist ein Konzept zur Ausbildungsdurchführung vorzulegen, wenn die praktischen Lerneinheiten im Rahmen des jeweiligen Praxiseinsatzes durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule ersetzt werden sollen.

Diese Antragspflicht bewerten wir kritisch. Einrichtungen, die bereits eine generalistische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sicherstellen, erfüllen die Anforderungen an Ausbildungsqualität und Praxisnähe nach § 3 Abs. 1 PflAPrV nachweislich. Für diese Träger sollte die zusätzliche Genehmigungspflicht ohnehin nicht erforderlich sein. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die zuständigen Behörden das erwartete Antragsaufkommen nicht zeitnah bearbeiten können. Dies birgt das Risiko von Verzögerungen im Ausbildungsablauf, gefährdet die Planungssicherheit für Träger und Auszubildende und erhöht unnötig Bürokratie, statt diese abzubauen.

Änderungsbedarf:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 sollte ein neuer Satz eingefügt werden:

(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 des Pflegefachassistentengesetzes erforderlich sind. Die auszubildenden Personen werden befähigt, die im

Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln. Stellt der Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Satz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes, legt er in einem Konzept dar, dass das Ziel des jeweiligen Praxiseinsatzes, insbesondere das Ziel, als Mitglied eines Pflgeteams in unmittelbarem Kontakt mit zu pflegenden Menschen zu lernen, durch den beantragten Umfang der Ersetzung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule nicht gefährdet wird. **Träger, die bereits eine generalistische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sicherstellen, sind von der Antragspflicht nach Satz 3 ausgenommen.**

Anlage 3 – Forderung zur Flexibilisierung der Stundenverteilung in der praktischen Ausbildung

Gemäß Anlage 3 wird die Möglichkeit geschaffen, den Pflichteinsatz in der ambulanten Pflege von 240 auf 120 Stunden zu reduzieren und die verbleibenden 120 Stunden als Stunden zur freien Verfügung zu absolvieren. Allerdings fehlt eine Begründung dafür, warum diese Option eingeführt wurde und weshalb sie ausschließlich für den ambulanten Pflichteinsatz gilt. Wir gehen davon aus, dass mit der Regelung potenzielle Engpässe bei der Organisation von Praxiseinsätzen im ambulanten Bereich abgemildert werden sollen. Grundsätzlich ergeben sich daraus weitere inhaltliche Fragen, insbesondere wie fehlende Inhalte im Ausbildungsplan berücksichtigt werden sollen.

Um die Organisation der Praxiseinsätze weiter zu flexibilisieren, sollte ergänzend ermöglicht werden, dass diese bis zu 120 Stunden zur freien Verfügung aus dem reduzierten ambulanten Pflichteinsatz auch beim Träger der praktischen Ausbildung abgeleistet werden können. Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, im Rahmen der Evaluierung nach § 54 PflFAssG zu prüfen, ob eine entsprechende Option auch für den Pflichteinsatz in der allgemeinen Akutpflege eingeführt werden kann.

Hintergrund ist, dass strukturelle Veränderungen im Krankenhausbereich zunehmend dazu führen, dass Praxiseinsätze nicht überall im erforderlichen Umfang angeboten werden können.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass eine solche Flexibilisierungen ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand umgesetzt wird, um die Praxiseinsatzplanung zu entlasten.

§ 6 Absatz 1-3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 3 – Sicherstellung der Praxisanleitung

Die Regelungen zu den Qualifikationsanforderungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und entsprechenden Anforderungen an eine qualifizierte Praxisanleitung. Die Forderung nach mindestens einem Jahr Berufserfahrung, die innerhalb der letzten fünf Jahre im jeweiligen Einsatzbereich erworben sein muss, ist sachgerecht, wird jedoch als Mindeststandard betrachtet. Begrüßt wird die Übergangsregelung nach Abs. 3, wonach die Praxisanleitung bis zum 31.12.2029 auch durch Pflegefachpersonen mit mindestens 1 Jahr Berufserfahrung erfolgen kann. Auch wenn die Einrichtungen und Dienste anstreben, bereits bis 2029 ausreichend qualifizierte Praxisanleitende für die Pflegefachassistentenausbildung bereitzustellen, ist davon auszugehen, dass der Bedarf aufgrund der angespannten Personalsituation vielerorts voraussichtlich nicht gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund sollte die Übergangsfrist nicht zu eng bemessen sein.

Darüber hinaus ergeben sich praktische Umsetzungsfragen für Einrichtungen, die die Übergangsregelung nach § 6 Abs. 3 nutzen. Nach § 13 Abs. 1 Nummer 3 dürfen als praktische Fachprüferinnen ausschließlich Personen bestellt werden, die bereits über die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 verfügen. Einrichtungen, die aufgrund der Übergangsregelung bis Ende 2029 noch nicht über entsprechend weitergebildete Praxisanleiterinnen verfügen, werden daher vor praktische Umsetzungsprobleme gestellt werden. Daher bedarf es einer klarstellenden Regelung, dass für den Übergangszeitraum nach Absatz 3 auch Pflegefachpersonen ohne vollständig absolvierte Praxisanleiterqualifikation als praktische Fachprüfer*innen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 (3) bestellt werden dürfen.

Änderungsvorschlag:

§ 6 Abs. 3 ist die Zahl „2029“ durch „2032“ zu ersetzen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 (3) Satz 1 sollte folgender Satz 2 ergänzt werden:

“Abweichend von Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2029 auch Pflegefachpersonen als praktische Fachprüferinnen oder praktische Fachprüfer bestellt werden, die noch nicht die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllen.”

§ 6 Absatz 4 – Einbezug von Pflegefachassistent*innen in die Praxisanleitung

Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, bis zu 50 % der Praxisanleitung durch Personen mit Pflegefachassistenten-Ausbildung (PflFAssG) oder einem vergleichbaren Pflegehelferberuf durchführen zu lassen, sofern eine entsprechende Praxisanleiterqualifikation vorliegt.

In der Praxis entsteht eine klare Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Regelung und den Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung zur Praxisanleitung: Viele Landesregelungen verlangen weiterhin eine abgeschlossene dreijährige Fachkraftausbildung, wodurch Pflegefachassistent*innen bislang faktisch von der Weiterbildung zur Praxisanleitung ausgeschlossen werden. Zudem fehlt eine länderübergreifend harmonisierte Weiterbildungsordnung für Pflegefachassistent*innen, der Umfang und Inhalt verbindlich definiert.

In der aktuellen Ausgestaltung erscheint die 50%-Regelung in der Praxis daher nicht umsetzbar.

Empfehlung:

Bei Umsetzung der Regelung empfehlen wir eine begleitende Evaluierung durch das BIBB gemäß § 54 PflFAssG. Dabei sollte insbesondere evaluiert werden, wie eine klare Abgrenzung der Aufgaben – insbesondere der delegierbaren medizinisch-therapeutischen Maßnahmen der Behandlungspflege - im Rahmen der Anleitung verlässlich sichergestellt und koordiniert werden kann.

Zudem empfehlen wir die Entwicklung und Einführung einer zwischen den Bundesländern harmonisierten Weiterbildungsordnung für die Qualifizierung von Pflegefachassistent*innen zur Praxisanleitung. Diese sollte sowohl im Umfang als auch inhaltlich klar auf die Anforderungen der Praxisanleitung sowie auf die Bedarfe der Auszubildenden abgestimmt sein.

§ 7 – Praxisbegleitung

Die vorgesehene Verpflichtung, für jeden Pflichteinsatz mindestens einen persönlichen Besuch einer Lehrkraft vorzusehen, ist insbesondere für kleinere Pflegeschulen organisatorisch und personell nicht umsetzbar. Besonders vor dem Hintergrund neuer Ausbildungskurse durch die Pflegefachassistentenausbildung stellt diese Vorgabe eine erhebliche Belastung dar.

Wir empfehlen daher anzupassen, dass zwei Praxisbegleitungen durch die Pflegeschulen verbindlich festgelegt werden:

1. Ein Besuch zu Beginn der Ausbildung, um Lernziele abzustimmen und den Start in die Praxis zu begleiten.
2. Ein Besuch vor den Abschlussprüfungen, um den Ausbildungsstand festzustellen und die Auszubildenden gezielt auf den Abschluss vorzubereiten.

Änderungsbedarf:

§ 7 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen: „Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die auszubildenden Personen insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen zu gewährleisten. ~~Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede auszubildende Person daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Pflichteinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen.~~ Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang sicher. Für jede auszubildende Person erfolgt mindestens eine Praxisbegleitung zu Beginn der Ausbildung sowie eine weitere vor den Abschlussprüfungen.“

§ 18 Absatz 1 - Prüfungstermine für die staatliche Prüfung:

Die Regelung sollte dahingehend angepasst werden, dass der Beginn der staatlichen Prüfung statt der vorgesehenen zwei Monate nicht früher als drei Monate vor dem

Ende der Ausbildung stattfinden darf. Dadurch kann die Überlappung mit den Prüfungszeiträumen in der generalistischen Pflegefachausbildung besser entzerrt werden, was zu einer verbesserten Organisation der Prüfungen in den Ausbildungskursen beiträgt.

Änderungsbedarf:

§ 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

§ 27 Absatz 5 – Schriftlicher Teil der Prüfung

Die schriftliche Prüfung in der Pflegefachassistenz soll aus zwei Teilen mit 180 bzw. 120 Minuten bestehen. Im Vergleich dazu sieht die generalistische Pflegeausbildung drei Prüfungen à 120 Minuten vor. Die 180-minütige Prüfungsdauer erscheint uns daher unangemessen, zumal die Pflegefachassistenz-Ausbildung überwiegend Auszubildende mit geringeren oder keinen schulischen Voraussetzungen anspricht. Eine derart lange schriftliche Prüfung widerspricht zudem dem handlungsorientierten Berufsprofil der Pflegefachassistenz.

Änderungsbedarf:

In § 27 Abs. 5 Satz 1 ist die Zahl „180“ durch „120“ zu ersetzen.

In § 27 Abs. 5 Satz 2 ist die Zahl „120“ durch „90“ zu ersetzen.

§ 91 – Entlastung bei der Entwicklung schulinterner Curricula durch die Fachkommission

Eine curriculare Passung sowie eine verlässliche Anschlussfähigkeit der Pflegefachassistenzausbildung an die dreijährige Pflegeausbildung sind zwingend sicherzustellen. Die Fachkommission nach § 53 PflBG ist für die Erstellung des Rahmenlehrplans verantwortlich. Mit den in den §§ 90 ff. PflFAssAPrV nun weiter konkretisierten Aufgaben wird diese Verantwortung weiter präzisiert und gestärkt. Es wäre ausdrücklich zu begrüßen, wenn möglichst viele Länder den auf Grundlage des § 91 entwickelten, empfehlenden Rahmenlehrplan umsetzen, um eine möglichst einheitliche Konstruktion des Curriculums zu schaffen.

Um die Pflegeschulen bei der Erstellung ihrer schulinternen Curricula wirksam zu entlasten, empfehlen wir, dass die Fachkommission zudem Muster für schulinterne Curricula entwickelt. Gerade kleinere Pflegeschulen verfügen häufig nicht über ausreichende personelle Ressourcen, um diese Aufgabe zusätzlich zum regulären Schulbetrieb zu erfüllen. Die Einführung der generalistischen Pflegeausbildung hat zudem gezeigt, dass nicht in allen Ländern Muster-Curricula bereitgestellt wurden, was zu erheblichen Belastungsunterschieden geführt hat.

Änderungsbedarf:

§ 91 Abs. 1 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Die Fachkommission erstellt auf Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans ein Muster für ein schulinternes Curriculum.“

Berlin/Freiburg, 25. November 2025

Deutscher Caritasverband
Dr. Susanne Pauser
Vorständin für Personal und Digitales

Kontakt

■■■■■■■■■■ Leitung Kontaktstelle Politik, Deutscher Caritasverband
Tel. 030 284447-46, ■■■■■■■■■■

Sascha Andree, Referent Personal und Ausbildung, VKAD
Tel. 030 284447-856, ■■■■■■■■■■

Bernadette Rümmelin, Geschäftsführerin, Kath. Krankenhausverband Deutschland,
Tel. 030 2408368-10, ■■■■■■■■■■